

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. am 11.10.2022 Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	6	14.09.2022
Verwaltungsausschuss	8	05.10.2022

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Betreff	Festsetzung der Verkaufspreise und der Vergabeart für Bauplatzflächen im Wohnbaugebiet „Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort“ (B-Plan 48)

I. Beschlussvorschlag

1. Der Verkaufspreis für die Baugrundstücke im Wohnbaugebiet „Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort“ wird auf 95,00 € pro Quadratmeter festgesetzt.
2. Die Baugrundstücke im Wohnbaugebiet „Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort“ werden nach dem Windhundprinzip vergeben.
3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt, die Veräußerung der Baugrundstücke im Wohnbaugebiet „Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort“ im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG durchzuführen.

II. Begründung

Nach abgeschlossener Kalkulation ist ein Verkaufspreis in Höhe von 95,00 € pro Quadratmeter auskömmlich. In dem Verkaufspreis von 95,00 € pro Quadratmeter sind bereits die Kosten für die Erstellung des Schmutzwasserkanals enthalten, welche ansonsten in Form eines einmalig zu zahlenden Baukostenzuschusses direkt vom OOWV mit den Eigentümern abgerechnet würde. Die Einnahme und Umlage auf den Kaufpreis ist zwischen dem OOWV und der Gemeinde per Vereinbarung festgelegt worden (s. Beschluss des Rates vom 27.01.2022). Damit im Zusammenhang stehende rechtliche Prüfungen, aufgrund der Schaffung neuer Rechtsgrundlagen im Zuge der Umsatzsteuerpflicht zum 01.01.2023, sind seitens des OOWV derzeit noch nicht abgeschlossen. Sollte die Vereinbarung nicht zu Stande kommen (können) und der OOWV seinen Baukostenzuschuss gesondert erheben, wäre ein Verkaufspreis in Höhe von 75,00 € pro Quadratmeter auskömmlich.

Die Vergabe der Baugrundstücke im Wohnbaugebiet „Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort“ erfolgt nach dem Windhundprinzip. Demnach gilt der Eingang der Interessensbekundung an einem Baugrundstück als Zeitpunkt,

der für die Festlegung der Auswahlreihenfolge maßgeblich ist. Der Eingang aller bisher entgegengenommenen Interessensbekundungen wurde in der Vormerkliste dokumentiert. Pro Bewerbung kann maximal ein Baugrundstück erworben werden. Der Erwerb eines sog. Doppelgrundstückes, also zwei nebeneinanderliegende Grundstücke, ist ebenfalls ausgeschlossen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ist der Rat für die Veräußerung von Grundstücken ausschließlich zuständig. Um den Verkauf der Baugrundstücke im Wohnbaugebiet „Südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort“ jedoch zügig und effizient abwickeln zu können, wird der Hauptverwaltungsbeamte ermächtigt, die Veräußerungen der Grundstücke im Rahmen seiner Zuständigkeit, als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG durchzuführen.

Sascha Stolorz
Bürgermeister